

**Ordnung über den
Zugang und die Zulassung für die
„Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie,
Chemie, Landschaftsökologie, Marine
Umweltwissenschaften, Mathematik,
Microbiology, Umweltmodellierung
und Water and Coastal Management“
der Fakultät V der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 05.06.2009¹

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management der Fakultät V beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 25.05.2009 – 27 B.5 – 74508-139 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge (M.Sc.) der Fakultät V Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang gemäß der fachspezifischen Anlagen erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in

einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Sie ist nachzuweisen durch:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis der persönlichen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5 bei einer Durchschnittsnote von 1,51 bis 3,50, sowie
- c) Sprachkenntnisse, soweit diese in den fachspezifischen Anlagen verlangt werden.
- d) Für den nicht konsekutiven Studiengang Water and Coastal Management zusätzlich ein qualifiziertes Gutachten.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 1,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 1,5 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Die besondere Eignung hat abweichend nachgewiesen, wer das vorangegangene Studium mit der Note 1,51 bis 3,50 abgeschlossen und die persönliche Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5 nachgewiesen hat. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an ausgewählten Studienschwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Der Nachweis erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivations-schreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

1. aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Aus der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über das Erststudium und über bisherige Fort- und Weiterbildung muss ersichtlich sein:

1. inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber zu wissenschaftlicher Arbeitsweise befähigt ist und
2. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und über diejenigen Basiskompetenzen aus dem Erststudium verfügt, die in den fachspezifischen Anlagen benannt sind.

Das Motivationsschreiben und die Zeugnisse werden von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 2 und 3 entweder 0 Punkte oder 0,5 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 0,5 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt

(6) Der Zulassungsausschuss stellt die erforderliche Eignung anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Der Eignung wie folgt ermittelt:

- a) Note des qualifizierten Bachelorabschlusses nach Maßgabe des Absatzes 4

1,51 - 2,50	2 Punkte,
2,51 - 3,00	1,5 Punkte,
3,01 - 3,50	1 Punkt.
- b) Bewertung der persönlichen Eignung nach 0 bis 2 Punkte.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Punkte nach a) und b). Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Mindestqualifikation beträgt die TestDAF Niveaustufe TDN 4 oder

einen anderen vergleichbaren Nachweis. In einem Studiengang, der ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt wird, kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichende Regelungen beschließen.

§ 3

Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Abweichungen sind in der entsprechenden fachspezifischen Anlage geregelt. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen andere Termine vor. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (ggf. mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
2. ggf. eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung nach § 2 Abs. 5;
3. ggf. ein Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 5;
4. ggf. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 7;
5. ggf. Nachweise über englische Sprachkenntnisse gemäß der fachspezifischen Anlage;
6. ggf. ein qualifiziertes Gutachten.

Die fachspezifischen Anlagen können hiervon abweichende Regelungen enthalten.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der erforderlichen

Eignung und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studienganges, entscheidet ein Zulassungsausschuss (ZA) für jeden Studiengang anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des betreffenden Instituts von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt. Für Studiengänge, die von mehreren Einrichtungen getragen werden, können die fachspezifischen Anlagen andere Regelungen vorsehen. Dem ZA gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,

ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang der Fakultät V mit der entsprechenden Ausrichtung lehren.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen andere Regelungen vor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelorgesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung. Abweichungen sind in der fachspezifischen Anlage geregelt.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15. Juni bei

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. zum 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnungen für die Master-Studiengänge Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management treten außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 1: Biologie
- Anlage 2: Chemie
- Anlage 3: Landschaftsökologie
- Anlage 4: Marine Umweltwissenschaften
- Anlage 5: Mathematik
- Anlage 6: Microbiology
- Anlage 7: Umweltmodellierung
- Anlage 8: Water and Coastal Management

Fachspezifische Anlage 1 zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Biologie“ oder in einem verwandten Studiengang und Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Mathematik, Physik, Chemie), in der Biologie (einschließlich Mikrobiologie/Genetik) oder in biologienahen Fächern (z. B. Biochemie, Biophysik, Bioinformatik, Biomedizin) erworben hat.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt.

**Fachspezifische Anlage 2
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Chemie“ oder in einem verwandten Studiengang und Kenntnisse in Mathematik und Experimentalphysik sowie vertiefte Kenntnisse in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie erworben hat. Diese sind durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Reine und Angewandte Chemie von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt.

**Fachspezifische Anlage 3
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Landschaftsökologie“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang der Umweltwissenschaften oder verwandter umweltbezogener Bachelor-Studiengänge und Kenntnisse in den Disziplinen Allgemeine Ökologie, Landschaftsökologie, Hydrologie, Bodenkunde, Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Umweltplanung erworben hat.

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nur zum Wintersemester.

**Fachspezifische Anlage 4
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Marine
Umweltwissenschaften“ der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Umweltwissenschaften“ oder in einem verwandten Studiengang erbracht hat.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paper-based- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder einen anderen vergleichbaren Nachweis. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Chemie und Biologie des Meeres von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt.

**Fachspezifische Anlage 5
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Mathe-
matik“ der Carl von Ossietzky Universität Ol-
denburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Mathematik“ oder in einem verwandten Studiengang und Kenntnisse in den für Theorie und Anwendung zentralen Gebieten der Mathematik erworben hat.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Mathematik von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt.

**Fachspezifische Anlage 6
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Micro-
biology“ der Carl von Ossietzky Universität Ol-
denburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Biologie“ oder einem verwandten Studiengang und Kenntnisse der Biologie sowie Grundkenntnisse der Chemie, Biochemie, Physik und Mathematik, die in Veranstaltungen mit einem Umfang von in der Regel 90 Leistungspunkte plus Einzelfallprüfung (incl. Bachelor-Arbeit oder Äquivalent) erworben hat. Im Einzelnen müssen folgende Kenntnisse in den jeweiligen Fachgebieten nachgewiesen werden:

Botanik: Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich, Phylogenie, sowie Grundlagen des Stoff- und Energiehaushaltes.

Zoologie: Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich.

Mikrobiologie: Grundkenntnisse über Bau prokaryotischer Zellen der Archaeen und Eubakterien, Kenntnis der verschiedenen Stoffwechselltypen und Diversität, Kenntnisse mikrobiologischer Techniken.
Genetik: Grundkenntnisse über Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryoten, Vererbung von Genen.

Chemie: Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse aus der Anorganischen und Organischen Chemie sowie ein Überblick über wichtige Zusammenhänge.

Biochemie: Grundkenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen sowie der Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik.

Physik: Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Kernphysik, Atom- und Quantenphysik, einschließlich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

Mathematik: Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra (Reihen, Funktionen, Techniken der Differentiation und Integration) sowie aus der Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik).

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis

von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder einen anderen vergleichbaren Nachweis. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

**Fachspezifische Anlage 7
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Umwelt-
modellierung“ der Carl von Ossietzky Univer-
sität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss in einem Studiengang der Naturwissenschaften, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik oder der umweltwissenschaftlichen Fächer erbracht hat.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder einen anderen vergleichbaren Nachweis. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

**Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewer-
bungsunterlagen**

zu (1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nur zum Wintersemester.

**Fachspezifische Anlage 8
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den nicht konsekutiven Master-Studiengang
„Water and Coastal Management“ der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss in einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Studiengang und naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche oder raumplanerische Kenntnisse erworben hat, die in der Regel durch die in einem vorangegangenen umweltwissenschaftlich orientierten Bachelor-Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder einen anderen vergleichbaren Nachweis. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

**Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewer-
bungsunterlagen**

zu (1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nur zum Wintersemester.

zu (2) Dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich folgende Unterlagen (evtl. mit beglaubigter Übersetzung) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

5. ein qualifiziertes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus einem entsprechenden Studiengang nach § 2 Abs. 1 a. Das Gutachten muss die Aufnahme in das Masterstudium vorbehaltlos empfehlen.

Ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Dem Prüfungsausschuss können zwei Mitglieder der Rijksuniversiteit Groningen als beratende Mitglieder angehören. Diese Mitglieder werden von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt.